



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Kevelaer
Herr Ralf Metsch
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

ralf.metsch@kevelaer.de

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

0221 / 141 - 29770
@deutschebahn.com
DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com

Zeichen: (CR.R 041) Im
TOEB-NW-23-157491

23.05.2023

Bebauungsplan Kevelaer Nr. 103 (Gewerbegebiet Aent Vorst)
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Metsch,

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren.

Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb:
 - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.
- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplatzflächen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzert

Vorstand:
Dr. Richard Lutz
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrd Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



- Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.
- Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.
- Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen)
- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice,
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721/938-5965, dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670#
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen mit Kabeln und Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) zu rechnen ist. Eine diesbezügliche Kabel- und Leitungsermittlung kann bei der DB AG, DB Immobilien über folgende Mailadresse DB.Immobilien.Kabelanfragen@deutschebahn.com beantragt werden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Arbeiten unverzüglich einzustellen sind und die Störstelle der DB Netz AG AVE.NL.WEST@deutschebahn.com zu informieren ist, sofern bei Arbeiten Rohren oder Kabeln aufgefunden werden.
- Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für die angrenzende Strecke 2610 langfristig eine Elektrifizierung geplant ist. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Berücksichtigung der zukünftigen Oberleitungsmasten- und Anlagen.



3/3

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. 

i.A. 

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



BPL 103 Kevelaer (Gewerbegebiet Aent Vorst)

Ludger.Igel an franz.heckens, ralf.metsch

26.05.2023 07:21

Kopie Florian.Veen, Helmut.Hartjes, Stefan.Quathamer

Von <Ludger.Igel@strassen.nrw.de>
An <franz.heckens@kevelaer.de>, <ralf.metsch@kevelaer.de>
Kopie <Florian.Veen@strassen.nrw.de>, <Helmut.Hartjes@strassen.nrw.de>,
<Stefan.Quathamer@strassen.nrw.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der von hier betreuten Straßen B 9 Abs 93.2 werden durch Ihre Planung berührt.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Bundesstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Lückenlose dauerhafte nicht übersteigbare Einfriedung entlang der von hier betreuten Straßen ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich sofern es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke handelt.

Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen.

Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Neuansbindung einer Gemeindestraße erteilt. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die mir durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendung sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 2021, von Ihnen zu Berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen.

Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.

Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist darzustellen. Hochbauten und zwingend zu Hochbauten außerhalb der Anbauverbotszone gehörende bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Zone verboten.

Wir weisen auf die Allee an der B 9 und die erforderlichen Sichtdreiecke im Bereich der neuen Einmündung und die erforderlichen Schutzsysteme hin.

Ehemalige landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebietes sind vor Baubeginn

ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu rekultivieren.

Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Kevelaer als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen und Einrichtungen ist nach der Kostenschätzung der Baumaßnahme zu ermitteln und durch eine einmalige Zahlung durch die Stadt abzulösen. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.

Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.

Bei einem Treffen vor Ort mit der UNB wurde der erforderlichen Abstand des Radwegs zur Allee abgestimmt. Der Kronentraufbereich +2 m ist freizuhalten. Die Gradienten wurde leicht abgesenkt, da die vorhandenen Zufahrten aufgrund des geplanten Gewerbegebietes nicht mehr erforderlich sind. Sollte das Gelände durch das Gewerbegebiet angeglichen werden, könnte die hintere Böschung am Radweg schmaler werden bzw. entfallen.

Die Außenkante vom Radwegbankett befindet sich ca. 11,5 m von der heutigen Asphaltkante entfernt.

Die Flächen für den Radweg sind freizuhalten und im Bebauungsplan darzustellen, siehe anliegende Lagepläne.

Für die Erschließung des Gewerbegebietes wurde einer Anbindung an die B9 zugestimmt. Auch wenn eine Detailplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist, geben wir zu Bedenken, dass durch die neue Anbindung einige Bäume entfernt werden müssen. Eine Abstimmung mit der UNB sollte, aufgrund der vorhandenen Allee, frühzeitig erfolgen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel

Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de



- Allgemeine Forderungen B-Straßen.pdf



- 5.5 Lageplan.pdf



- 5.4 Lageplan.pdf

Allgemeine Forderungen Bundesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).
Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

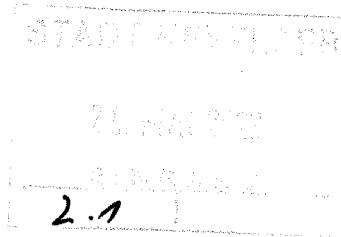
Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.
4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.
6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.
7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

NIERSVERBAND · Postfach 10 08 64 · 41708 Viersen



ABTEILUNG ABWASSER

Rathaus
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer



Bebauungsplan Kevelaer Nr. 103 (Gewerbegebiet Aent Vorst)
hier: Stellungnahme des Niersverbandes

Ansprechpartner
Fr. Krämer

Telefon 02162 3704-385
Telefax 02162 3704-444

E-Mail
kraemer.stella@niersverband.de

Viersen 23. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Kevelaer-Weeze). Vor Ansiedlung oder Erweiterung von abwasserintensiven Betrieben bitten wir frühzeitig um Beteiligung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

SKrämer
Krämer

NIERSVERBAND
Am Niersverband 10
41747 Viersen
Telefon 0 21 62/37 04-0
Telefax 0 21 62/37 04-4 44
www.niersverband.de

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Umsatzsteuer-ID: DE119109662
Verbandsrat:
Rolf A. Königs, Vorsitzender
Vorstand:
Bauass. Dipl.-Ing. Sabine Brinkmann

Bankverbindungen
Stadtsparkasse Düsseldorf:
IBAN DE44 3005 0110 1004 8020 52
BIC DUSDE333
Deutsche Bank Viersen:
IBAN DE22 3147 0004 0811 8838 00
BIC DEUTDE3314





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Postfach 12 55
47612 Kevelaer

mailto: ralf.metsch@kevelaer.de

Datum: 30.05.2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-KLE-KEV-48-
151/2023-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
[kirsten.zimmerhofer@](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 103 Gewerbegebiet Aent Vorst

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.05.2023

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevertorstraße



Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ergab die Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets 53.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, dass gegen das oben genannte Planvorhaben aus Sicht der passiv-planerischen Störfallvorsorge **keine Bedenken** bestehen.

In den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.3 des Bebauungsplan 103 „Gewerbegebiet Aent Vorst“ werden für alle GE-Gebiete Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen.

Datum: 30.05.2023

Seite 2 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-KLE-KEV-48-
151/2023-Z

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen:

ÜSG/HWRM

Die Dondert wurde im Jahr 2011 als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko gemäß § 73 WHG eingestuft. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gebiete, die bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Dondert überflutet werden können. Die HQextrem-Berechnungen im 1. Zyklus des Hochwasserrisikomanagements haben für das Plangebiet eine Wasserspiegellage von 21,37 m NHN ergeben. Diese Hochwassergefährdung soll zusätzlich zur Starkregengefährdung bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.

Die Einstufung der Dondert als Risikogewässer wurde Ende 2018 nach Überprüfung und Neubewertung des Hochwasserrisikos zurückgenommen. Infolge dessen werden/wurden die Ende 2013 veröffentlichten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für dieses Gewässer nicht fortgeschrieben. Aktuell befindet sich die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im 3. Zyklus und eine Überprüfung und Bewertung der Risikogewässer – auch ehemaliger Risikogewässer wie der Dondert – findet erneut statt.

Die Hochwasserereignisse Mitte Juli 2021 in NRW haben gezeigt, dass Überflutungen in Siedlungsbereichen das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden und erhebliche Sachschäden verursachen können. Es ist deutlich geworden, dass extreme Hochwasserabflüsse trotz niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit eine reale Gefahr darstellen, die stärker als bisher in den Blick genommen werden muss. Dies gilt insbesondere für die Bauleitplanung, die die Belange des Hochwasser-



schutzes und der Hochwasservorsorge, vor allem die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, besonders zu berücksichtigen und in die Abwägung aller Belange einzustellen hat (§ 1 Abs. 6, 7 BauGB, § 78b Abs. 1 WHG).

Datum: 30.05.2023

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-KLE-KEV-48-

151/2023-Z

In den vorgelegten Unterlagen wird auf die Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Dondert hingewiesen, die Planurkunde enthält eine entsprechende Darstellung. Auch die Starkregenhinweiskarte wird in der Vorentwurfsbegründung genannt. Es bleibt jedoch beispielsweise offen, wie im weiteren Bauleitplanverfahren die Erkenntnisse aus der Starkregenhinweiskarte berücksichtigt werden.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.

Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie den Grundsatz II.1.1 hin.

SG WRRL

An allen Gewässern ist grundsätzlich die Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) umzusetzen. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen.

Das Zielerreichungsgebot sowie das Verschlechterungsverbot sind Bestandteile der Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer und im §§ 27 ff. WHG geregelt. Demnach sind die Bewirtschaftungsziele rechtlich verbindlich und bei allen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung halte



ich es für erforderlich, dass grundsätzlich ein ausreichender Entwicklungsraum für das Fließgewässer Dondert gewährleistet ist.

Datum: 30.05.2023

Seite 4 von 5

Hinsichtlich des Zielerreichungsgebots empfehle ich, den erforderlichen Entwicklungsraum der Dondert mit dem Unterhaltungspflichtigen (WBV Baaler Bruch) abzustimmen.

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-KLE-KEV-48-
151/2023-Z

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Paczia, Tel. 0211/475-1572, E-Mail: lisa.paczia@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.



Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Datum: 30.05.2023

Seite 5 von 5

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-KLE-KEV-48-

151/2023-Z

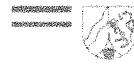
und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Stadtplanung
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter:	Christian Dieck
Durchwahl:	897-499
E-Mail:	christian.dieck@gd.nrw.de
Datum:	7. Juni 2023
Gesch.-Z.:	31.130/2392/2023

Bebauungsplan Kevelaer Nr. 103 „Gewerbegebiet Aent Vorst“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 02.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Kevelaer, Gemarkung Kevelaer und ist der **Erdbebenzone 0** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abge-

deckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, Kaufhäuser etc.

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW¹ abgerufen werden.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung².

Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

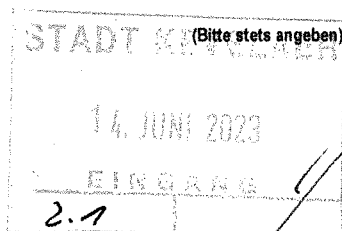
¹ <https://www.geoportal.nrw>

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Herrn Metsch
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1/6.3-610-00063-2023-
Datum: 12.06.2023



**Kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer;
Bebauungsplan Wallfahrtsstadt Kevelaer; hier: Nr. 103 (Gewerbegebiet Aent Vorst)
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Bericht vom 02.05.2023; Az.:

Sehr geehrter Herr Metsch,

zur o.g. Planung wird folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen, bei vollumfänglicher Beachtung und Umsetzung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen, gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigelegt.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

Die Bewertung des zu erwartenden Eingriffs für den Arten- und Biotopschutz erbitte ich auf der Grundlage der Arbeitshilfe der Landesregierung NRW „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ in der für den Kreis Kleve vereinbarten Fassung (Stand Juni 2001) durchzuführen.

Sollte neben der Eingrünung des Plangebietes weitere Kompensation erforderlich sein, bitte ich dies auf der Planurkunde entsprechend darzustellen: Bei Inanspruchnahme eines Ökokontos ist die Ausgleichssumme unter Nennung des zu belastenden Ökokontos anzugeben; externe Ausgleichsflächen, die dem Bebauungsplan zugeordnet werden, sind ebenfalls im Bebauungsplan aufzuführen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Als Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde:

Die Geländehöhe im Planungsbereich liegt zwischen ca. 20,60 und 21,60 mNHN, der Abstand der jetzigen Geländehöhe zum höchsten Grundwasserstand im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung liegt nach meinen Ermittlungen zwischen 20,10 und 20,50 mNHN. Der Einbau von Ersatzbaustoffen, die kein unbelasteter natürlicher Boden sind, ist nach der Ersatzbaustoffverordnung erst ab 0,6 m über dem höchsten Grundwasserstand zulässig. Somit ist es möglich, dass in großen Teilen des Gewerbegebietes keine Ersatzbaustoffe wie Recyclingmaterial eingesetzt werden können oder nur in begrenztem Umfang.

Diese Information sollte als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden – ggf. nach Einholung einer offiziellen Auskunft zum höchsten Grundwasserstand beim Grundwasserdienst des LANUV NRW.

Im Umweltbericht ist insbesondere auf den Eingriff in das Schutzgut Boden einzugehen und darzustellen, mit welchen Maßnahmen der Eingriff minimiert oder ggf. durch Kombination mit Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes eine Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle erreicht werden kann.

Als Untere Wasserbehörde bzgl. der oberirdischen Gewässer:

Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung fehlen.

Aufgrund des Grundwasserflurabstandes sind unterirdische Versickerungsanlagen nicht erlaubnisfähig.

Bei der geplanten Nutzung kann bei der Entwässerung einiger Flächen eine Vorbehandlung erforderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bäumen

Der Fachbereich 5, Abt. 5.1 – Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch, Tel.: 02821/85-812):

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Unmittelbar westlich vom Plangebiet liegt ein bestehendes Wohngebiet, so dass eine Lärmbelastung für die Anwohner des Wohngebietes ausgehend vom Plangebiet nicht auszuschließen ist. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind.

Bei Einhaltung folgender Außenmittlungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte in dem Wohngebiet sollte im weiteren Verfahrensverlauf gutachterlich durch Erstellung einer Lärmimmissionsprognose begleitet und ggf. durch geeignete (aktive und/oder passive) Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Protokoll einer Artenschutzprüfung

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Wallfahrtsstadt Kevelaer Der Bürgermeister		
AZ: 6.1/6.3-610-00063-2023	Lage:	
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer; Bebauungsplan Wallfahrtsstadt Kevelaer; hier: Nr. 103 (Gewerbegebiet Aent Vorst) Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
Fachbeitrag zur ASP I vom: 26.09.2022	Bearbeitet von: Büro Sterna, Kranenburg, Stefan R. Sudmann Graevendal GbR, Kranenburg, Hans Steinhäuser	
Fachbeitrag zur ASP II vom: 26.09.2022	Bearbeitet von: Büro Sterna, Kranenburg, Stefan R. Sudmann Graevendal GbR, Kranenburg, Hans Steinhäuser	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dr. Chrobok am: 05.05.2023		
Entscheidungsvorschlag:		
☒ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	☐ Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.		nein
Nur wenn Frage 1. „nein“:		ja
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Begründung Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH_ Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind. Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.		
Nur wenn Frage 2. „nein“:		
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt; so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)		
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belas-		

tung vorliegt)

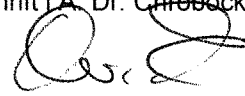
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt
bzw. befürwortet.

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)

Hinweise:

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich zu beachten und durchzuführen.

Unterschrift i. A. Dr. Chrobok



05.05.23